

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/89

Dresden, 28. April 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Wiesner (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2028
Thema: Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie oft und in welchen sächsischen Gemeinden wurden zu den Kommunalwahlen (Kreis-, Gemeinde-, Ortschaftsrats-, Bürgermeister- und Landratswahlen) im Zeitraum 2008 - 2019

- a) Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber (§ 4 KomWO)**
 - b) bewegliche Wahlvorstände (§ 23 KomWO)**
- gebildet? (bitte auch getrennt nach Jahr und Art der Kommunalwahl und Gemeinden aufschlüsseln)**

Frage 2:

Wie oft und in welchen sächsischen Gemeinden wurden zu den Landtagswahlen im Zeitraum 2009 – 2019

- a) Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber (§ 10 LWO)**
 - b) bewegliche Wahlvorstände (§ 6 LWO)**
- gebildet? (bitte auch getrennt nach Jahr und Gemeinden aufschlüsseln)**

Frage 3:

Wie viele Wahlberechtigte waren von den in den Fragen 1 und 2 gebildeten Sonderwahlbezirken bzw. in den von beweglichen Wahlvorständen erfassten Örtlichkeiten betroffen? (bitte auch nach Gemeinden, Jahr und Art der Wahl aufschlüsseln)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wie hoch war die Wahlbeteiligung in den o.g. Sonderwahlbezirken bzw. in den von beweglichen Wahlvorständen erfassten Örtlichkeiten? (bitte auch nach Gemeinden, Jahr und Art der Wahl aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Staatsregierung liegen für die Landtags- und Kommunalwahlen weder zur Bildung von Sonderwahlbezirken und beweglichen Wahlvorständen noch zur Anzahl von Wahlberechtigten sowie der Wahlbeteiligung in diesen Fällen Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der statistischen Aufbereitung im angeforderten Zeitraum wurden Sonderwahlbezirke statistisch nicht als solche ausgewiesen. Die Wahlbezirke sind als Urnenwahlbezirke und Briefwahlbezirke erfasst.

Bewegliche Wahlvorstände werden statistisch nicht erfasst. Gemäß § 6 Absatz 2 der Landeswahlordnung (LWO), § 23 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KomWO) besteht der bewegliche Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher des zuständigen allgemeinen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Im Rahmen der Stimmauszählung wird der Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstandes mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des allgemeinen Wahlbezirkes ausgezählt (§ 52 Absatz 3 i. V. m. § 51 Absatz 3 Satz 6 LWO, § 36 Absatz 3 Satz 5 KomWO). Die Stimmen, die vor einem beweglichen Wahlvorstand abgegeben werden, sind daher statistisch in den Ergebnissen des allgemeinen Wahlbezirks erfasst.

Darüber hinaus werden für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände keine eigenen Wählerverzeichnisse angelegt. Wählerverzeichnisse werden für jeden allgemeinen Wahlbezirk angelegt, § 11 Absatz 1 Satz 1 LWO, § 5 Absatz 2 Satz 1 KomWO. Die Stimmabgabe im Sonderwahlbezirk und vor dem beweglichen Wahlvorstand erfolgt mittels Wahlschein. Zur Stimmabgabe berechtigt sind Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, befinden oder dort beschäftigt sind und die in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde des gleichen Wahlkreises eingetragen sind, § 25 LWO, § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1 KomWO. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eines anderen Wahlkreises eingetragen sind und die Einrichtung am Wahltag nicht verlassen können, müssen per Briefwahl wählen.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Von einer ergänzenden Abfrage bei den Kommunen wurde abgesehen. Zum einen sind die Wahlunterlagen der länger zurückliegenden Wahlen aufgrund von § 78 LWO, § 62 KomWO bereits zu vernichten gewesen. Zum anderen würde die Recherche in den noch vorliegenden Wahlunterlagen in den Kommunen zu einem Arbeitsaufwand führen, der in der derzeitigen Situation aufgrund erheblicher Personalausfälle durch Krankheit oder Abzug in andere Bereiche im Hinblick auf die Corona-Krise unzumutbar ist.

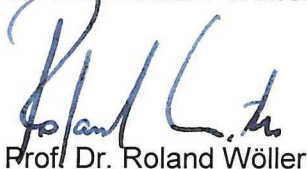
Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische

Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Für die Kommunalwahlen gilt darüber hinaus, dass die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich ist. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Dies ist hier der Fall, denn die Durchführung der kommunalen Wahlen ist der grundlegende Akt der kommunalen Selbstorganisation, der von den Gemeinden als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Bisher lagen in diesem Bereich keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vor, so dass die Staatsregierung noch keinen Anlass hatte, Rechtsaufsicht auszuüben. Vor diesem Hintergrund ist ein Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht gegeben, so dass aus diesen Gründen von einer Anfrage bei den Selbstverwaltungsträgern abgesehen wurde. Rein präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde sind vom Institut der Rechtsaufsicht hingegen nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller